

Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz (LkSG)

Alles Wichtige für Finanzinstitute auf einen Blick



Am 01. Januar 2023 ist das LkSG in Kraft getreten. Es verpflichtet Unternehmen und Finanzinstitute, die Einhaltung der Menschenrechte entlang der Lieferkette zu gewährleisten und den Arbeits- und Umweltschutz zu verbessern. KPMG unterstützt bei der Umsetzung mit fachlichem Know-how.

Antworten auf die wichtigsten Fragen zum LkSG

Für wen gilt das Gesetz?

Seit dem 01. Januar 2023 gelten die Bestimmungen zunächst für Finanzinstitute mit mehr als 3.000 Mitarbeitenden. Ab 2024 greift das Gesetz auch für kleinere Institute mit mehr als 1.000 Beschäftigten. Dabei kann es sich um den Hauptsitz eines deutschen Instituts oder um eine Niederlassung eines ausländischen Instituts in Deutschland handeln. Entscheidend ist die Anzahl der Beschäftigten in Deutschland.

Welches Ziel hat das LkSG?

Es soll den Schutz und die Achtung der Menschenrechte und den Umweltschutz in der Lieferkette stärken.

Welche Parteien umfasst die Lieferkette von Finanzinstituten?

Die Lieferkette im Sinne des LkSG bezieht sich auf alle Dienstleistungen und umfasst den eigenen Geschäftsbereich des Instituts (d.h. das Institut sowie Töchter, auf die ein bestimmender Einfluss ausgeübt wird) sowie unmittelbare Zulieferer und mittelbare Zulieferer bei substantiierter Kenntnis. Relevante Zulieferer im Sinne des LkSG sind grundsätzlich unter anderem auch Zulieferer von Bürobedarf, Kantinenbetreiber oder Reinigungskräfte. Explizit nicht umfasst von der Lieferkette im Sinne des LkSG sind Endkundinnen und Endkunden im Rahmen von Kredit- und Bankgeschäften.

Was müssen Finanzinstitute tun?

Das Gesetz verpflichtet Finanzinstitute zu umfangreichen Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Prävention von und der Reaktion auf Menschenrechtsverletzungen und Umweltverschmutzung in der Lieferkette. Dazu gehört unter anderem, dass Finanzinstitute ihre Lieferkette sowie die damit verbundenen Risiken kennen und ihnen mit angemessenen Maßnahmen begegnen. Zudem

müssen Finanzinstitute die Einhaltung der Sorgfaltspflichten überwachen, eine Beschwerdestelle einrichten und eine Grundsatzerklärung abgeben.

Was droht, wenn die Regeln missachtet werden?

Finanzinstitute können von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden. Außerdem drohen Bußgelder von bis zu acht Millionen Euro oder bis zu zwei Prozent des Jahresumsatzes. Eine Haftung für das Verhalten Dritter in der Lieferkette ist aber nicht vorgesehen.

Welche Besonderheiten bestehen in Bezug auf Finanzinstitute?

Für Finanzinstitute gelten die gleichen Anforderungen aus dem LkSG wie für Industrieunternehmen. Besonderheiten ergeben sich lediglich aufgrund der unterschiedlichen Geschäftstätigkeit.

Die Sorgfaltspflichten im Überblick

- 1 Einrichtung eines LkSG-Risikomanagements und Festlegung von Zuständigkeiten
- 2 Durchführung jährlicher und anlassbezogener Risikoanalysen
- 3 Abgabe einer Grundsatzerklärung, die die Menschenrechtsstrategie widerspiegelt
- 4 Verankern bzw. Ergreifen von Präventions- und Abhilfemaßnahmen
- 5 Einrichtung eines Beschwerdemanagements und Veröffentlichung einer Verfahrensordnung
- 6 Dokumentation und Aufbewahrung für mindestens sieben Jahre
- 7 Berichterstattung an das BAFA sowie auf der Homepage des Finanzinstituts

Wesentliche Herausforderungen für Finanzinstitute bei der Umsetzung des LkSG

Die Umsetzung des LkSG ist für Finanzinstitute mit inhaltlichen, prozessualen und methodischen Herausforderungen verbunden: Die Anforderungen des LkSG sind auf die Besonderheiten des produzierenden Gewerbes zugeschnitten, sodass die Umsetzung des LkSG für Finanzinstitute in vielen Bereichen mit Auslegungsfragen einhergeht. Zudem bedarf die Umsetzung des LkSG einer bereichsübergreifenden Zusammenarbeit mit Bereichen wie Einkauf, Compliance, Recht und Nachhaltigkeits- und Risikomanagement, was die Finanzinstitute zudem vor prozessuale und methodische Herausforderungen stellt.

So kann KPMG bei der Umsetzung des LkSG unterstützen:

- ✓ **Umsetzungserfahrung:** Aufgrund unserer Begleitung der Umsetzung des LkSG in Finanzinstituten mit mehr als 3.000 Mitarbeitenden kennen wir die Anforderungen und Erwartungen des BAFA im Detail ebenso wie Antworten auf die wesentlichen Auslegungsfragen und Schnittpunkte zu sonstigen ESG-Anforderungen (zum Beispiel CSRD/CSDDD) und dem Hinweisgeberschutzgesetz.

- ✓ **Methodenkompetenz:** Wir verfügen über fertige LkSG-Konzepte, auf denen wir unmittelbar aufsetzen können.
- ✓ **Branchenexpertise:** Durch die Begleitung von Banken und Versicherungen in sämtlichen Regulatory- und Compliance-Belangen, kennen wir die Bedürfnisse und Fragen der Branche.
- ✓ **Branchenübergreifende Vernetzung:** Insbesondere Industrieunternehmen haben sich früh dem Thema LkSG zugewandt. Da KPMG diese frühzeitig begleitet hat, können wir auch auf Projekterfahrungen außerhalb der Finanzwelt zugreifen.

Ausblick auf das europäische Lieferkettengesetz

Auf europäischer Ebene wird die Umsetzung eines Lieferkettengesetzes diskutiert, das voraussichtlich auch die nachgelagerte Lieferkette (das heißt Kunden) mit in den Anwendungsbereich einbeziehen wird. Die „Corporate Sustainability Due Diligence Directive“ (CSDDD) soll voraussichtlich noch im Jahr 2023 verabschiedet werden. Bei der Umsetzung des LkSG lohnt es sich für Finanzinstitute bereits heute, die Anforderungen der CSDDD im Blick zu behalten.

Kontakt

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

The Squire
60549 Frankfurt am Main



Thilo Kasprovic

Partner,
Financial Services
T +49 173 5764686
tkasprovic@kpmg.com



Daniela Klotzbach

Lead Specialist,
Financial Services
T +49 174 3432823
dklotzbach@kpmg.com



Pia Kempis

Senior Managerin,
Financial Services
T +49 160 92316107
pkempis@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2023 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.